

Ausstellerreglement

Allgemeine Bedingungen für Aussteller an Messen, Ausstellungen und Kongressen mit Begleitausstellungen in den eigenen oder gemieteten Hallen, Sälen und Konferenzräumen der MCH Messe Schweiz (Basel) AG und der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG.

Einleitung

Die Tochtergesellschaften der MCH Messe Schweiz (Holding) AG, die MCH Messe Schweiz (Basel) AG und die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG (nachfolgend Messe Schweiz genannt), führen zahlreiche Messen, Ausstellungen und Kongresse mit Begleitausstellungen (nachfolgend Messen genannt) durch. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen können sich alle interessierten Personen, Firmen und Organisationen um eine Teilnahme an einer Messe in den eigenen oder gemieteten Hallen, Sälen und Konferenzräumen der Messe Schweiz (nachfolgend Räumlichkeiten genannt) bewerben.

1

Anmeldung

1.1 Hauptaussteller

Personen, Firmen und Organisationen, die als Hauptaussteller an einer Messe teilnehmen wollen, melden sich mit dem von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular in Printform oder mit dem elektronischen Anmeldeformular des Internet-Bestellservices «m-manager» an. Sowohl das Anmeldeformular in Printform als auch das elektronische Anmeldeformular müssen ordnungsgemäß ausgefüllt und termingerecht eingereicht werden. Das Anmeldeformular in Printform muss darüber hinaus rechtsgültig unterzeichnet werden. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe. Genauso wenig begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung einen Anspruch auf eine automatische Zulassung oder auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei einer vorherigen Messe.

1.2 Mitaussteller

Als Mitaussteller gelten Personen, Firmen oder Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Person, Firma oder Organisation in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte, Prospekte oder persönliche Präsenz. Mitaussteller müssen sich separat anmelden und werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung zu einer Messe zugelassen. Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Hauptaussteller (Ziff. 1.1). Darüber hinaus muss das von der Messeleitung herausgegebene Anmeldeformular in Printform auch vom Hauptaussteller rechtsgültig unterzeichnet, bzw. muss im elektronischen Anmeldeformular des Internet-Bestellservices «m-manager» die Vertragsnummer des Hauptausstellers angegeben werden. Bei Kollektivständen hat einer der Aussteller die Pflichten eines Hauptausstellers zu übernehmen, während die übrigen als Mitaussteller gelten. Der Hauptaussteller haftet gegenüber der Messeleitung auch für die Verpflichtungen der Mitaussteller. Jeder Mitaussteller hat die festgesetzte Mitausstellergebühr und allfällige Nebenkosten zu entrichten. Bei mehreren Mitausstellern kann die Gesamtsumme der Mitausstellergebühr pro Stand begrenzt werden.

2

Anerkennung der Bedingungen

Mit der Unterzeichnung des von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformulars in Printform bzw. mit der ausdrücklichen Anerkennung der Allgemeinen Vertragsbedingungen auf der Website des Internet-Bestellservices «m-manager» anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten und Beauftragten das Ausstellerreglement als verbindlich. Wenn er der Messeleitung nichts anderes mitteilt, erklärt sich der Aussteller gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von der Messe Schweiz oder einer von ihr beauftragten Firma bearbeitet und zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung an einen Vertragspartner der Messe Schweiz bekannt gegeben werden können.

3

Zulassungsvoraussetzungen

Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Personen, Firmen, Organisationen und Ausstellungsgütern. Abweisungen erfolgen ohne Begründung. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Personen, Firmen, Organisationen oder Ausstellungsgütern erheben. Massgebend für die Zulassung von Ausstellungsgütern ist das Produkteverzeichnis bzw. die Liste des Fachgebietes der jeweiligen Messe. Die zur Ausstellung vorgesehenen Produktgruppen sind im von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular in Printform bzw. im elektronischen Anmeldeformular des Internet-Bestellservices «m-manager» aufzuführen und nachträgliche Ergänzungen vor Messebeginn zu melden. Grundsätzlich dürfen nur die dem Produkteverzeichnis bzw. dem Fachgebiet zugehörenden und angemeldeten Güter ausgestellt werden. Die Messeleitung kann die genaue Angabe der einzelnen zur Ausstellung vorgesehenen Güter verlangen. In diesem Fall dürfen nicht angemeldete oder nicht zugelassene Güter nicht ausgestellt werden, und die Messeleitung behält sich das Recht vor, solche Güter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen. Die Messeleitung ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche und der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Die Messeleitung kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Messe Schweiz nicht erfüllt hat. Sie ist auch berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

4

Zuteilung der Standfläche und des Standortes

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt die Messeleitung die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Für die Standzuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Ausstellungsgüter zum Thema und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Messe entscheidend. Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Standfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Standzuteilung ersichtlich ist. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes sind unverbindlich. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Die Standzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 7 Tagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Messeleitung ist bestrebt, berechtigten Platzierungsanträgen zu entsprechen. Über Einsprachen gegen die Standzuteilung wird seitens der Messeleitung in der Regel innert 2 Wochen nach deren Erhalt endgültig entschieden. Erst nach der definitiven Standzuteilung erhält der Aussteller eine Vertragsbestätigung, womit der Zulassungsvorbehalt aufgehoben und der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Die Messeleitung ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag bei den Standkosten wird dem Aussteller mit der Rechnung gutgeschrieben bzw. belastet. Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in un-zumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Akonto-Rechnung vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Messeleitung haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben.

5

Zahlungsbedingungen

Die Preise für die Standfläche, Zuschläge, Rabatte, etc. sind im Anmeldeformular in Printform bzw. im elektronischen Anmeldeformular des Internet-Bestellservices «m-manager», im Prospekt und auf der Website der jeweiligen Messe aufgeführt. Die Preise für zusätzliche Dienstleistungen sind im Ausstellerordner bzw. auf der Website des Internet-Bestellservices «m-manager» aufgeführt. Die Messeleitung behält sich vor, bei einzelnen Messen spezielle Zahlungsbedingungen festzulegen.

5.1 Akonto-Rechnung

Die Kosten der Standfläche, die Vorauszahlung für zusätzliche Dienstleistungen (Ziff. 5.3) und allfällige Beiträge und Gebühren (Ziff. 9) werden nach der definitiven, mittels der Vertragsbestätigung kommunizierten Standzuteilung in Rechnung gestellt, die 30 Tage ab Fakturadatum ohne Skonto zur Zahlung fällig ist. Die Messeleitung behält sich vor, bei kurzfristigen Anmeldungen spezielle Zahlungsbedingungen zu erlassen. Für Aussteller, die von einem Frühbuchungspreis profitieren, hat der Preisvorteil nur Gültigkeit, wenn die Akonto-Rechnung für die Kosten der Standfläche und die Vorauszahlung für zusätzliche Dienstleistungen innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum beglichen wird. Andernfalls werden die regulären Preise in Rechnung gestellt.

5.2 Vorbehalt der Messeleitung bei nicht fristgerechter Zahlung

Über Stände, für welche die Zahlung der Akonto-Rechnung nicht innert Frist erfolgt, kann die Messeleitung unter schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen weiter verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall innert 14 Tagen nach Rechnungstellung eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3'000.–, oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3'000.– betragen, den vollen Betrag im Sinne eines Administrationsbeitrages zu bezahlen. Die Messeleitung muss spätestens bei Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitze der Zahlung oder eines rechtsgültigen Zahlungsnachweises sein, andernfalls ist die Messeleitung ermächtigt, dem Aussteller den Zutritt zur Räumlichkeit zu verweigern bzw. den Stand auf dessen Kosten sofort zu räumen.

5.3 Vorauszahlung für zusätzliche Dienstleistungen (Depot)

Falls es auf dem von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular in Printform bzw. auf dem elektronischen Anmeldeformular des Internet-Bestellservices «m-manager» vermerkt ist, wird für zusätzlich zu erbringende Dienstleistungen wie technische Anschlüsse (Elektrizität, Telefon, Wasser, Gas), Mietmobiliar, obligatorischer Katalogeintrag, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine, Versicherung, etc. zusammen mit der Rechnung für die Kosten der Standfläche eine Vorauszahlung erhoben.

5.4 Messeschlussrechnung

Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen wird dem Aussteller nach der Messe die Messeschlussrechnung zugestellt, wobei die Vorauszahlung nach Ziffer 5.3 an die effektiven Aufwendungen angerechnet wird. Die Messeschlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum netto zu bezahlen.

5.5 Schweizerische Mehrwertsteuer

Die Leistungen der Messe Schweiz sind mit wenigen Ausnahmen der schweizerischen Mehrwertsteuer unterstellt. Auch Leistungen an Aussteller mit Domizil ausserhalb der Schweiz sind mehrwertsteuerpflichtig, weil der Ort der Leistungserbringung (Schweiz) massgebend ist. Unter bestimmten Voraussetzungen, können sich aber Aussteller diese Steuern auf Antrag zurückerstatten lassen. Das diesbezügliche Merkblatt wird der betroffenen Rechnung beigelegt oder ist auf der Website des Internet-Bestellservices «m-manager» abrufbar.

6

Rücktritt vom Vertrag

6.1 Verzicht auf Teilnahme

Verzichtet ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung auf seine Teilnahme, haftet er vorbehaltlich Ziffer 4 für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3'000.–, zuzüglich der angefallenen Nebenkosten, oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3'000.– betragen, den vollen Betrag zu bezahlen. Kann die Standfläche nur zum Teil weitervergeben werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weitervergebene Standfläche. Erfolgt der Rücktritt erst 30 Tage vor Messebeginn, sind – unabhängig davon, ob ein anderer Aussteller gefunden werden konnte oder nicht – die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Auch wenn die frei gewordene Standfläche ganz oder teilweise von einem bereits platzierten Aussteller belegt wird (Umplatzierung durch die Messeleitung), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem

Fall die volle Mitausstellergebühr sowie die angefallenen Nebenkosten. Über Stände, die zwei Tage vor Messebeginn vom Aussteller noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung frei verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Vorbehalten bleibt die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen.

6.2 Reduktion der bestätigten Standfläche

Reduziert ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung seine Standfläche, so haftet er weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche an einen zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht angemeldeten Aussteller weiterzuvermieten, so hat der reduzierende Aussteller eine Umtriebsentschädigung von CHF 1'000.– zu bezahlen.

7

Benützung des Internet-Bestellservices «m-manager»

Die Messe Schweiz betreibt den Internet-Bestellservice «m-manager», mit welchem die Aussteller ihren Auftritt planen, buchen und kontrollieren können. Die Messeleitung entscheidet, für welche Messen der «m-manager» zur Verfügung gestellt wird. Die Bedingungen für die Benutzer des «m-manager» sind auf der entsprechenden Website abrufbar. Mit der ausdrücklichen Anerkennung der Allgemeinen Vertragsbedingungen auf dieser Website anerkennt der Benutzer das Benutzerreglement «m-manager» als verbindlich.

8

Informationsmittel

Der Eintrag im Messekatalog (Printform und/oder CD-ROM) und auf der Website der betreffenden Messe sowie die Aufnahme in das Besucherinformationssystem (BIS) und den Point of Information (POI) ist für jeden Aussteller und Mitaussteller obligatorisch. Die Messe Schweiz lehnt jede Haftung für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ab. Die Bedingungen und Preise der Eintragungen und der Inserate sind in der Wegleitung für Eintragungen und Werbung festgelegt, welche den Ausstellern in der Regel mit den Ausstellerunterlagen zugestellt wird bzw. auf der Website des Internet-Bestellservices «m-manager» oder der jeweiligen Messe abrufbar ist.

9

Aussteller- und Eintrittskarten

9.1 Ausstellerkarten

Die Ausstellerkarten sind ausschliesslich für das Standpersonal bestimmt. Sie sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Messeleitung das Recht vor, die entsprechenden Karten einzuziehen.

9.2 Eintrittskarten

Gästekarten sind persönlich und nicht übertragbar. Die Aussteller sind berechtigt, für ihre Kundschaft eine gewisse Anzahl Gästekarten zu vergünstigten Preisen zu kaufen. Diese berechtigen zum Eintritt in die Messe an einem beliebigen Tag. Anstelle von Gästekarten werden den Ausstellern gegen eine Bearbeitungsgebühr auch Gutscheine abgegeben. Die Gutscheine berechtigen die Besucher auf Kosten des Ausstellers zum Bezug von Gästekarten an den Billettschaltern der Messe Schweiz. Ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung ist den Ausstellern der Weiterverkauf von Gästekarten und Gutscheinen untersagt.

10

Barverkauf

Die Messeleitung entscheidet über die generelle Zulässigkeit von Barverkäufen an Messen. Aussteller, die an einer Messe Waren verkaufen, haben dies auf dem von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular in Printform bzw. auf dem elektronischen Anmeldeformular des Internet-Bestellservices «m-manager» mitzuteilen und der Messe Schweiz einen Barverkaufsbeitrag zu entrichten. Massgebend für die Information der Konsumenten sind die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes vom 5. Oktober 1990 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 und der Verordnung zur Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978.

11

Werbung

Aussteller dürfen nur an ihrem Stand und nur für Firmen, Produkte oder Dienstleistungen werben, die an einer Messe angemeldet sind. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb des Messestandes ist ohne Zustimmung der Messeleitung verboten. Die Durchführung von Wettbewerben und Verlosungen ist nur innerhalb des Standes des Ausstellers gestattet und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung. Benachbarte Aussteller dürfen dadurch nicht gestört werden. Lotterien gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 sind verboten.

12

Standbetrieb

Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Stände während den Öffnungszeiten der Messe durchgehend betrieben werden. Verlässt ein Aussteller vorzeitig die Messe, so kann die Messeleitung von ihm eine Konventionalstrafe bis CHF 5'000.– verlangen. Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, das Tragen von Phantasie-Reklamekostümen ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art usw. sind nicht gestattet. Vorführungen innerhalb des Standes dürfen die Nachbarn weder in optischer, akustischer noch räumlicher Hinsicht stören. Ebenso wenig dürfen sie die Zirkulation der Besucher in den Gängen behindern. Im Übrigen sind die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung vom 24. Januar 1996 einzuhalten.

13

Standreinigung

Für die Reinigung des Standes ist der Aussteller selber verantwortlich. Die Reinigung muss spätestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor Messebeginn und 1 Stunde nach Messeschluss beendet sein. Falls der Aussteller die Standreinigung nicht selber übernehmen will, muss er diese bei der Messeleitung bestellen.

14

Bewachung

Eine Einzelbewachung des Standes darf aus Sicherheitsgründen nur bei der Messeleitung bestellt werden. Die Aussteller sind verpflichtet, Gegenstände mit einem Wert von CHF 50'000.– oder mehr während der Abwesenheit des Standpersonals (insbesondere nachts) in einen Tresor einzuschliessen. Es empfiehlt sich, Bargeld, Schmuck, Datenträger, technische Bauteile usw. in einem Tresor aufzubewahren.

15

Haftung für Ausstellungsgüter, Darbietungen und Standbetrieb

Die Messe Schweiz übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messeareal befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes. Die Messe Schweiz lehnt auch jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern und aus dem Standbetrieb heraus ergeben.

16

Haftung für Hilfspersonen

Für Schäden, die von Lieferanten, Standbauern oder anderen vom Aussteller eingesetzten Hilfspersonen verursacht werden, hat der Aussteller nach Art. 55 bzw. Art. 101 des Schweizerischen Obligationenrechts einzustehen.

17

Versicherungen

Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen gegen Feuer- und Elementarschäden sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist für alle Aussteller obligatorisch. Darüber hinaus wird den Ausstellern empfohlen, Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen auch gegen Beschädigung und Abhandenkommen während der Ausstellung und während des Zu- und Abtransportes zu versichern. Auf Antrag wird der Aussteller innerhalb des Kollektivvertrages der Messe Schweiz gegen diese Risiken versichert. In diesem Fall wird ihm ein Versicherungsnachweis zugestellt. Die Prämien werden von der Messe Schweiz an die Versicherungsgesellschaft bevorschusst und dem Aussteller mit der Messeschlussrechnung in Rechnung gestellt. Aussteller, die bereits ausreichend versichert sind, haben der Messeleitung spätestens zwei Wochen vor Messebeginn eine Verzichtserklärung (Revers) vorzulegen.

18

Höhere Gewalt

Die Messeleitung ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen, Drittverschulden, Zufall, politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie behördlichen Anordnungen berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, abzusagen oder den Betrieb den Umständen anzupassen. In solchen Fällen lehnt die Messeleitung jede Haftung ab und die Aussteller haben weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der der Messe Schweiz angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet. Als Zufall gilt jeder weder von der Messeleitung noch vom Aussteller zu vertretende, unvorhersehbare Umstand einschliesslich der höheren Gewalt.

19

Allgemeines

Aussteller, die den Vorschriften der Messe Schweiz zuwiderhandeln, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Sie haften für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Sollte der Wortlaut des Ausstellerreglementes zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Messe Schweiz behält sich vor, für einzelne Messen Spezialvorschriften zu erlassen, welche den allgemeinen Bedingungen vorgehen. Bezüglich Standbau, Logistik, Betrieb und Sicherheit während den Messen gelten die Vorschriften der Betriebsordnung.

20

Anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

21

Gerichtsstand

Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz gelten folgende Gerichtsstände: Sofern die MCH Messe Schweiz (Basel) AG Vertragspartei ist, unterwerfen sich die Aussteller bei Streitigkeiten mit der Messeleitung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons **Basel-Stadt**. Sofern die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG Vertragspartei ist, unterwerfen sich die Aussteller der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons **Zürich**. Streitigkeiten, welche die Miete der Ausstellungsfläche betreffen, werden zwingend von den Gerichten am Messeort behandelt.

MCH Messe Schweiz (Holding) AG
Die Gruppenleitung

Basel, September 2005

MCH Messe Schweiz (Basel) AG
CH-4005 Basel, Schweiz
Telefon +41 58 200 20 20
Telefax +41 58 206 21 94
E-Mail: info@messe.ch
Internet: www.messe.ch
Postkonto: 40-2810-1
Bankkonto: Basler Kantonalbank, CH-4002 Basel
Konto-Nr. 16 454.245.45, Clearing-Nr. 770
Swiftcode BKB Bch BB

MCH Messe Schweiz (Zürich) AG
Wallisellenstrasse 49
CH-8050 Zürich, Schweiz
Telefon +41 58 200 20 20
Telefax +41 58 206 50 50
E-Mail: info@messe.ch
Internet: www.messe.ch
Postkonto: 80-44090-9
Bankkonto: Zürcher Kantonalbank, CH-8050 Zürich
Konto-Nr. 1128-1644.701, Clearing-Nr. 728
Swiftcode ZKBK CH ZZ 80A